

Der Schweizerische Bundsrath hat mit Gayon-
 würdigen die Hon. F. Galland dem Herrn Ritter von Thom,
 Kaiserlich Königlich österreichischen Gesandten u. b. u. allwisslich-
 den Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft den
 richtigen Zeugung der schätzbaren Note vom 7. Mtz zu
 bestätigen und dabei zu bemerken, daß er nicht einmüthig
 hat, dieselbe in Abschrift seinem Kommissär, dem Herrn v. d. G.
 Obersten Bourgeois - Doret mittheilen zu lassen.

Es geruht dem Schweizerischen Bundsrath zum Wan-
 gen, aus der erwähnten Note nachstehend zu hören,
 daß das hochwürdigste k. k. Ministerium seinen Auftrag
 gegeben hat, dem Herrn Feldmarschall Grafen Radetzki
 anzufordern, den offiziellen Kontakt mit dem eidgenös-
 sischen Kommissär sofort wieder anzuknüpfen u. auf diesem
 Wege die Einigung herbeizuführen mit dem Grenzorden
 Jurisprudenz Deklamationen zu versetzen.

Wenn auch der Schweizerische Bundsrath im
 Falle von, in seiner Note vom 18. Mtz sein Bestehen
 darüber mitgeteilt hat, daß von Seite des Herrn Grafen
 Gyulai die kommissarischen Verhandlungen in so auffallender
 Weise abgebrochen worden sind, insofern offenkundig den
 malen sind die Verhandlung gegeben, wie im Miß-
 verständniß zum Grunde lag, daß bei einer solchen Wan-
 derung nicht unzufällig worden wäre, so will er auf
 der andern Seite dies gerne in der jüngsten Verhandlung des
 k. k. Ministeriums einen neuen Punkt für abgeben,

daß man sich jenseits die Hand dazu bieten werde, um alles
zu besichtigen, was die freundschaftlichen Beziehungen zwischen
beiden Regierungen irgend beeinträchtigen könnte.

In demselben russischen Hute haben sich jedoch
S. Excellenz der Herr Ritter v. Thom, S. K. außerordentlichen Ge-
sandten u. bevollmächtigten Minister bei der sibirischen Gesand-
tschaft, zu der Erwartung beauftragt gesehen, daß von
den mindere zu eröffnenden Unterhandlungen nur dann ein
günstiger Erfolg gesofft werden könne, wenn das eidg. Comité
in der nächstfindenden u. durchgreifendsten Auftraten gegenüber
den Handelsbeförden in Tschien und dem vor letzteren offen
guduldigen Besinnungswesen zur Straugeu Hflift gemacht
wurde. Diese Forderung kann der sibirische Landesrat
um so weniger mit Billigkeitigen sinnsuen, als damit
ein Grundsatz angefaßt wird, welcher, weifdem in unro-
güisfen Merkensystemen gültigen Völkern nicht zürnt
hartigen sein möchte. Völkern nicht ist nämlich jeder Staat
befugt, Handel u. Wandel, überhaupt den öffentlichen Han-
del innerhalb seines Gebietes zu weif Kommerz zu ge-
statten oder zu verbieten u. ut dann ihm nicht zur Hflift
gemacht werden, den Export nach einem andern Staat zu
übernehmen oder gar zu verbieten. Nichts ist es daher
das letztere Staat, das Liebringen von Waren zu verbieten
sofern dasselbe mit seiner Handelspolitik unantwerglich ist
und es gesofft daß sich rings um der sibirischen Grenze
in unisfen Maßen. Die Wichtigkeit der merkwürdigen An-
sicht geht wohl schon daraus hervor, daß es in Europa
kein Land geben dürfte, in welchem nicht der Verkehr
in dieser oder jener Gestalt in großem oder geringem
Umfange im Besinne wäre und daß selbst im russischen

Wahrnehmung der Desneyglanzung nicht verstanden
 werden kann, wie der Bundesrath bereits in seiner
 Note vom 16 Juli unläßlich dieß anzudeuten die
 Schrift.

Wird nun speziell der Desneyglanzung an der sardin-
 sch-lombardischen Gränze betriefft, so erlaubt man sich
 darauf hinzuweisen, daß die Kontabande nicht allein
 von sardinischen Augensörigen, sondern bereits unabhän-
 dig von Lombarden selbst betrieben wird, und daß schon
 aus diesem Gesichtspunkte die Inconvenienz nicht der
 Desneyglanzung u. aus jenem Ansehenspunkte keine Be-
 sonders gegen letzteren Staat erhoben werden kann. Der
 sardinische Bundesrath glaubt selbst nicht zu weit
 zu gehen, wenn er die Behauptung aufstellt, daß die
 sardinischen lombardischen Augensörigen, welche aus dem Canton
 Tessin nach der Lombardie Waren einführen, aus
 letzterem Waare nach der Desneyglanzung mit Um-
 gezung der sardinischen Zollbestimmungen einbringen.
 Hierbei wird aber die Desneyglanzung nicht verantwortlich
 der S. S. österr. Behörden einen Vorwurf zu machen,
 welche anerkennt sie es lediglich als ihre eigene
 Pflicht, ihren Zollgesetz die gebührende Ausführung zu
 verschaffen.

Man endlich in der sehr genannten Note darüber
 besondern gefüßt wird, daß bei Untersuchungen über
 Vorfälle an Gränzkorden die Aussagen von Lombarden,
 welche nicht allein das unermessliche Gehen der Desney-
 glanzung schreiben, auf gleiche Weise gestellt werden,
 mit den benidigten Aussagen sardin. Soldaten und
 Bauern, so glaubt der sardinische Bundesrath

dies auf den Vorfall bezins zu sollen, welche sich nach
 einigen Zeit bei Novazzano zugetragen hat. Hierbei
 muß man eben davon annehmen, daß es sich bei erwähnten
 Anlassen um solche Militärs geseandelt hat, welche von der
 Seite selbst unmittelbar befehligt waren und davon
 ausgesagt daß sie selbst als frei nicht von jedem Gericht
 unterworfen werden können. In jedem anderen
 Falle, wo nämlich eine ganz unbefangene Deposition
 vorzutragen ist, werden die Schweizerischen Behörden die
 jenseitigen Aussagen nach ihrem eigenen Worte zu würdi-
 gen nicht ausstehen.

Indem der Schweizerische Bundesrat indersolt
 seinen festen Willen ausdrückt, die Grundverhältnisse
 bezinsung, so viel er ihm liegt, in ihrer ganzen In-
 tegrität ausruft zu erhalten glaubt er im Hinblick
 auf die so oft bezinsung loyalen Gesinnungen der
 S. S. Ministeriums und der andern Teile der Hoffnung
 Raum geben zu dürfen, daß Mißverständnisse, wie
 diejenigen die zu vorliegenden Korrespondenz die Veran-
 lassung geben, sich nicht mindersollen, oder eventuelle
 Höning der internationalen bezinsung ihrer sofortige
 Ausgleisung finden werden.

Respektlich bemerkt etc.

Bern, den 15 Oct. 1851.

Ihr getreuer Abgesandter,
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

H. J. J.

